

# STATUTEN

des  
Turnvereins Appenzell  
(gegründet 1876)



## I. Name, Sitz, Zweck und Stellung des Vereins

---

Name und Sitz	<u>Art. 1</u> Der Turnverein Appenzell (TVA) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist Appenzell.
Zweck	<u>Art. 2</u> Der TVA bezweckt: a) Pflege des Turnens und des Sportes aller Altersstufen, sowie die Förderung der entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. b) Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität. c) Förderung der Ziele des ATV
Stellung	<u>Art. 3</u> Der TVA ist Mitglied des Appenzellischen Kantonaltturnverbandes (ATV) und gehört dem Schweizerischen Turnverband (STV) an.  Der TVA gehört zudem den Fachverbänden seiner Riegen an und kann weiteren Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, als Mitglied beitreten oder mit ihnen zusammenarbeiten.
Haftung	<u>Art. 4</u> Für die Verbindlichkeiten des TVA haftet nur das Vereins- bzw. Riegenvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen bzw. besteht höchstens bis zur Höhe ihres Jahresbeitrages, welcher max. CHF 150.00 für Aktivmitglieder und max. CHF 100.00 für Jugendmitglieder beträgt.

## II. Bestand und Gliederung

---

Mitglieder	<u>Art. 5</u> Der TVA setzt sich zusammen aus: a) Aktivmitgliedern b) Ehrenmitgliedern c) Jugendmitgliedern d) Passivmitgliedern
Riegen	<u>Art. 6</u> Zur Erreichung des Zweckes gliedert sich der TVA in folgende Riegen: a) Frauenriege b) Geräteturnriege c) Handballriege d) Jugendriege (Knaben- und Mädchenriege) e) Leichtathletikriege f) Männerriege g) Polysportriege h) <b>Muki-Riege</b>

### III. Mitgliedschaft

---

Aktivmitglieder	<p><u>Art. 7</u> Als Aktivmitglied kann von der Delegiertenversammlung aufgenommen werden, wer im laufenden Kalenderjahr mindestens das 16. Altersjahr erfüllt und vor der Delegiertenversammlung in eine Riege eingetreten ist.</p> <p>Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen bezüglich der Altersgrenze in den einzelnen Riegenreglementen.</p>
Eintritt	<p><u>Art. 8</u> Der Eintritt in die Riegen kann jederzeit erfolgen.</p>
Übertritt	<p><u>Art. 9</u> Der Übertritt in eine andere Riege ist unter dem Vorbehalt der Bestimmungen der Riegenreglemente jederzeit möglich.</p>
Austritt	<p><u>Art. 10</u> Der Austritt von Aktivmitgliedern aus dem TVA kann auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) an den Obmann erfolgen, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem TVA erfüllt sind.</p>
Mutationen	<p><u>Art. 11</u> Eintritts-, Übertritts- und Austrittserklärungen sind von den Obmännern der Vereinskommision auf die Delegiertenversammlung schriftlich zu melden.</p>
Streichung	<p><u>Art. 12</u> Aktivmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TVA ohne Vorliegen einer Notlage nicht nachkommen und/oder während längerer Zeit (mehr als 6 Monate) die Turn- oder Trainingsstunden unentschuldigt nicht besuchen, können von der Vereinskommision auf Antrag der Riegen am Ende des Vereinsjahres von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TVA bleiben bis dahin bestehen. Vor einer Streichung ist der/die Betroffene durch den Obmann zu mahnen und auf die Folgen aufmerksam zu machen.</p>
Ausschluss	<p><u>Art. 13</u> Aktivmitglieder, die den Bestimmungen der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse vorsätzlich oder grobfahrlässig zuwiderhandeln oder die Interessen des TVA schwerwiegend schädigen, können auf Antrag der Vereinskommision durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen oder besonderer Ehren verlustig erklärt werden.</p> <p>Vorgängig der Delegiertenversammlung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung und erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.</p>
Ehrenmitglieder	<p><u>Art. 14</u> Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag der Vereinskommision durch die Delegiertenversammlung Personen ernannt werden, die sich um den TVA oder seine Riegen oder um das Turn- und Sportwesen im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Sie sind den Aktivmitgliedern in den Rechten gleichgestellt, haben aber nicht deren Pflichten, insbesondere keine Beitragspflicht.</p> <p>Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern sind der Vereinskommision bis 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet einzureichen.</p>
Jugendmitglieder	<p><u>Art. 15</u> Knaben und Mädchen können als Jugendmitglieder in die Riegen aufgenommen werden.</p>
Passivmitglieder	<p><u>Art. 16</u> Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den freiwilligen jährlichen Beitrag bezahlen.</p>

## IV. Rechte und Pflichten der Aktiv- und Jugendmitglieder

---

Allgemeine Rechte und Pflichten	<p><u>Art. 17</u> Die Aktivmitglieder haben das Recht und die Pflicht, bei der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken. Sie verfügen insbesondere über das Antrags- und das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in ihrer Riege und zusätzlich das passive Wahlrecht im TVA.</p> <p>Die Aktiv- und Jugendmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TVA nach Kräften zu fördern und den Statuten, Reglementen, Beschlüssen sowie den Weisungen und Anordnungen der Vereins- und/oder Riegenleitung nachzuleben.</p>
Teilnahmepflicht	<p><u>Art. 18</u> Die Aktiv- und Jugendmitglieder sind zum Besuch der Turn- und Trainingsstunden, Riegenversammlungen, Vereins- und Verbandsanlässen verpflichtet.</p>
Beitragspflicht	<p><u>Art. 19</u> Die Aktiv- und Jugendmitglieder sind verpflichtet, bis zum 31. Mai des laufenden Jahres den Vereinsbeitrag zu bezahlen, der von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird und max. CHF 150.00 für Aktivmitglieder und max. CHF 100.00 für Jugendmitglieder beträgt.</p> <p>Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die Riegen.</p>

## V. Organisation und Leitung

---

Organe	<p><u>Art. 20</u> Die Organe des TVA sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Delegiertenversammlung (DV)</li><li>b) die Vereinskommision (VK)</li><li>c) der Geschäftsausschuss (GA)</li><li>d) die Rechnungsrevisoren</li></ul>
Vereinsjahr	<p><u>Art. 21</u> Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.</p>
Delegiertenversammlung	<p><u>Art. 22</u> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vereinskommision ordentlicherweise im 1. Halbjahr einberufen.</p> <p>Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird abgehalten, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder oder 1/5 der Delegierten dies schriftlich unter Angabe der Traktandenliste verlangt oder die Vereinskommision eine solche als notwendig erachtet.</p> <p>Die Einladung ist 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen. Ort und Zeit bestimmt die Vereinskommision.</p>

Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit	<p><u>Art. 22a</u> Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus der Vereinskommision und den Delegierten der Riegen.</p> <p>Die Riegenversammlungen wählen pro 25 Aktivmitglieder einen Delegierten, mindestens aber zwei Delegierte pro Riege. Bruchteile werden aufgerundet. Diese Regelung gilt für die Ehrenmitglieder-versammlung analog.</p> <p>Für kurzfristig verhinderte Delegierte bestimmt der Obmann der betreffenden Riege eine Stellvertretung.</p> <p>Mitglieder der Vereinskommision und Delegierte haben an der Delegiertenversammlung Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Anträge der Delegierten sind bis 4 Wochen vor der DV schriftlich und begründet der Vereinskommision einzureichen. Ordnungsanträge sind jederzeit möglich.</p> <p>Zusätzlich teilnahmeberechtigt mit beratender Stimme sind alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder des TVA.</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind. Sofern eine DV mangels Quorum nicht beschlussfähig ist, beruft die Vereinskommision baldmöglichst eine neue DV ein, die ohne Anwesenheitsquorum beschlussfähig ist.</p>
Geschäfte der DV	<p><u>Art. 23</u> Die DV hat über folgende Geschäfte zu entscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung</li> <li>b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Riegenobmänner und weiterer Berichte</li> <li>c) Abnahme der Jahresrechnung und der Revisorenberichte</li> <li>d) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>e) Wahl des Präsidenten, der Vereinskommision, der Rechnungsrevisoren und des Fähnrichs</li> <li>f) Festsetzung der Finanzkompetenzen der Vereinskommision und des Geschäftsausschusses</li> <li>g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, max. CHF 150.00 für Aktivmitglieder und max. CHF 100.00 für Jugendmitglieder</li> <li>h) Regelung des Rechnungsausgleichs mit den Riegen, insbesondere die Festsetzung des Sockelbeitrages pro Riege und des Pro-Kopf-Beitrages.</li> <li>i) Genehmigung des Jahresprogramms und Übernahme von Anlässen, die den gesamten TVA betreffen</li> <li>j) Ehrungen, inkl. Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>k) Statutenänderungen, Genehmigung von Reglementen und von Riegenreglementen</li> <li>l) Stellungnahme der Vereinskommision zu Anträgen der letzten Delegiertenversammlung</li> <li>m) Entgegennahme von Anträgen zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung</li> </ol> <p>Über Geschäfte, welche in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann nicht abgestimmt werden.</p>
Wahlen und Abstimmungen	<p><u>Art. 24</u> Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Die Delegiertenversammlung kann geheime Abstimmung für ein oder mehrere Geschäfte beschliessen.</p> <p>Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen (Art. 13, 42).</p> <p>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Erreicht dies kein Kandidat, fällt derjenige mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Zwischen den übriggebliebenen Kandidaten wird in gleicher Weise weiter abgestimmt, bis sich nur noch zwei Kandidaten gegenüberstehen. Zwischen diesen entscheidet sodann das einfache Mehr der Stimmenden.</p>
Urabstimmung	<p>Die Stimmberechtigten können ausserhalb einer DV im Rahmen einer Urabstimmung auf schriftlichem oder elektronischem Weg Beschlüsse fassen. Dabei gilt – soweit das Gesetz oder diese Statuten nichts Abweichendes bestimmen – das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung leerer Stimmen.</p> <p>Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.</p>

## VI. Vereinskommision (VK) und Geschäftsausschuss (GA)

---

Zusammensetzung	<p><u>Art. 25</u> Die Vereinskommision besteht aus Präsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer sowie den Obmännern der Riegen.</p> <p>Präsident, Aktuar und Kassier bilden den Geschäftsausschuss</p>
Amtsduer	<p><u>Art. 26</u> Die Mitglieder der Vereinskommision werden für die Dauer eines Jahres gewählt; sie sind wieder wählbar.</p> <p>Jedes Aktivmitglied hat die Wahl während drei Jahren anzunehmen.</p> <p>Rücktritte sind bis Ende des laufenden Jahres der Vereinskommision zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.</p>
Zeichnungs- berechtigung	<p><u>Art. 27</u> Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit dem Kassier oder dem Aktuar zu zweien rechtsverbindlich. Im Übrigen ist jedes Kommissionsmitglied innerhalb seines Kompetenzbereiches zeichnungsberechtigt.</p>
Aufgaben der VK	<p><u>Art. 28</u> Der Vereinskommision obliegt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Geschäftsführung des TVA im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung</li><li>die Vorbereitung der Delegiertenversammlung</li><li>die Bestimmung des Vizepräsidenten und die Wahl der Kommission der Jugendriege mit Ausnahme des Obmannes</li><li>die Förderung der Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des gesamten TVA</li><li>der Erlass von Pflichtenheften für die Vereinskommision</li><li>der Erlass von Reglementen, die für alle Riegen verbindlich sind; die Reglemente sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen</li><li>die Bestimmung von Delegierten, insbesondere für die Delegiertenversammlung des ATV</li><li>die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, für die nicht ein anderes Organ oder eine Riege zuständig ist</li></ol>
Sitzungen	<p><u>Art. 29</u> Die Vereinskommision tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren eines Drittels der Kommissionsmitglieder zusammen.</p> <p>Die Vereinskommision ist beschlussfähig, wenn sieben Kommissionsmitglieder anwesend sind. Die Obmänner können durch ein Mitglied der entsprechenden Riege, ausgenommen die Mitglieder der Vereinskommision, vertreten werden.</p> <p>Die Vereinskommision fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.</p>
Zirkularbeschluss	<p>Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (inkl. Mail, Fax etc.) ist zulässig, sofern nicht ein Kommissionsmitglied die Abhaltung einer Sitzung verlangt.</p>
Präsident	<p><u>Art. 30</u> Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte, die Delegiertenversammlung und die Kommissions-sitzungen. Er vertritt die Kommission und den TVA.</p> <p>Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.</p>
Aktuar	<p><u>Art. 31</u> Der Aktuar führt das Protokoll über die Delegiertenversammlung sowie die Kommissionssitzungen. Er besorgt das Archivwesen.</p>
Kassier	<p><u>Art. 32</u> Der Kassier besorgt das Rechnungs-, Kassa-, Beitrags- und Versicherungswesen des TVA und legt der Delegiertenversammlung Rechenschaft ab.</p>

Beisitzer	<u>Art. 33</u> Dem Beisitzer können Spezialaufgaben wie Materialverwaltung, Mitgliederverwaltung und dergleichen übertragen werden.
Aufgaben des GA	<u>Art. 34</u> Dem Geschäftsausschuss obliegt die Beschlussfassung im Rahmen der von der Delegiertenversammlung erteilten Finanzkompetenz.

---

## VII. Die Rechnungsrevisoren

Wahl, Aufgaben und Befugnisse	<u>Art. 35</u> Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Für die Amtsdauer, Amtspflicht und den Rücktritt ist Art. 26 sinngemäss anwendbar.  Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der finanziellen Geschäftsführung des TVA. Sie prüfen das Kassa- und Rechnungswesen des TVA, der Riegen sowie der Spezialfonds.
-------------------------------	--

---

## VIII. Die Riegen

Stellung	<u>Art. 36</u> Die Riegen stehen unter der Aufsicht des TVA. Reglemente im Sinne von Art. 28 lit. f sind für die Riegen verbindlich. In allen übrigen Bereichen sind die Riegen als Untersektionen im Rahmen dieser Statuten selbständig und verfügen über eigene Reglemente, die der Genehmigung der Delegiertenversammlung bedürfen.  Soweit die zuständigen Organe der Riegen eigene Mitgliederbeiträge festlegen, dürfen diese max. CHF 300.00 für Aktivmitglieder und max. CHF 200.00 für Jugendmitglieder zusätzlich zum Jahresbeitrag an den TVA betragen.
Rechte	<u>Art. 37</u> Die Riegen, ausgenommen die Jugendriege, haben jährlich eine Versammlung durchzuführen und eine Riegenkommission sowie die Delegierten in die DV des TVA zu wählen. An dieser Versammlung ist der Obmann zuhanden der Delegiertenversammlung zu bezeichnen.  Für die Einladung und Durchführung der Versammlung gelten die Art. 22, 22a und 24 dieser Statuten sinngemäss.

---

## IX. Finanzen

Einnahmen	<u>Art. 38</u> Die Einnahmen des TVA bestehen aus: a) dem Rechnungsausgleich mit den Riegen b) den Überschüssen aus Vereinsanlässen und anderen Veranstaltungen c) den Zinsen und anderen Erträgen d) Schenkungen und Legaten e) den Subventionen
Ausgaben	<u>Art. 39</u> Aus der Hauptkasse werden bestritten: a) die Verbandsbeiträge und die Prämien der Sportversicherungskasse b) die Verwaltungskosten c) die Kosten für die ordentliche Turnhallen- und Sportplatzbenützung d) die durch die Delegiertenversammlung, die Vereinskommision und den Geschäftsausschuss beschlossenen Ausgaben
Spezialfonds	<u>Art. 40</u> Die Delegiertenversammlung kann für besondere Zwecke Spezialfonds errichten, über die gesondert Rechnung geführt wird.

## X. Schweizerische Sportversicherungskasse

---

Beitritt Art. 41  
Die Aktiv- und Jugendmitglieder sowie die turnenden Ehrenmitglieder sind verpflichtet, der SVK des STV beizutreten. Die Prämienbeiträge sind in den Jahresbeiträgen zu integrieren.

## XI. Schlussbestimmungen

---

Statutenrevision Art. 42  
Anträge auf Teil- oder Totalrevision der Statuten können sowohl von der Vereinskommision als auch von einzelnen Delegierten gestellt werden.  
Anträge der Delegierten sind bis 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet der Vereinskommision einzureichen.  
Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Auflösung Art. 43  
Der TVA gilt als aufgelöst, wenn ihm weniger als fünf Aktivmitglieder angehören.  
Das Vereinsvermögen und das Inventar ist dem Sportamt Appenzell Innerrhoden zur Verwaltung zu übergeben, bis sich in Appenzell ein neuer Turnverein bildet, der mindestens fünf Mitglieder zählt und die Art. 1 bis 3 dieser Statuten übernimmt.

Inkrafttreten Art. 44  
Diese Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonalvorstand des ATV am 1. Januar 2019 in Kraft.  
Sie ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2014 mit sämtlichen seitherigen Statutenänderungen.

---

An der Delegiertenversammlung des TV Appenzell vom 24. Mai 2019 wurde der Antrag zur Ergänzung des Art. 6 um den lit. h «Muki-Riege» einstimmig angenommen. Ansonsten wurden die Statuten, wie am 25. Mai 2018 verabschiedet, belassen und werden somit nicht erneut zur Genehmigung vorgelegt.

Appenzell, 24. Mai 2019

**Turnverein Appenzell**

---

Henrik Tenchio, Präsident

---

Sarah Küng, Aktuarin

Vom Appenzellischen Turnverband genehmigt.

Speicher,

**Appenzellischer Turnverband**

---

Bruno Eisenhut, Präsident

---

Jeannette Schläpfer, Geschäftsstelle